Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

36. Jahrgang	Potsdam, den 15. September 2025	Nummer 70

Verordnung zur Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Vom 15. September 2025

Auf Grund des § 39 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 18) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Änderung der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg

Die Brandenburgische Kostenordnung vom 2. September 2013 (GVBl. II Nr. 64), die durch Artikel 63 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 28) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Die Mahngebühr wird auf volle Euro aufgerundet."

2. § 5 wird wie folgt geändert:

 a) In Absatz 1 wird das Wort „einmalige" gestrichen.

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 2 wird die Angabe „31" durch die Angabe „50" und die Angabe „42" durch die Angabe „75" ersetzt.

 bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „100" durch die Angabe „140" ersetzt.

 cc) Der folgende Satz wird angefügt:

 „Werden in einem laufenden Vollstreckungsverfahren gegen eine Person weitere Forderungen geltend gemacht, entsteht die Grundgebühr nur einmal und richtet sich nach § 2 Satz 2."

 c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Nimmt in dem Fall des § 22 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg der Gläubiger vor Beginn der Vollstreckung den Auftrag zurück, kann nur eine halbe Grundgebühr erhoben oder von der Erhebung ganz abgesehen werden."

3. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 wird die Angabe „10,50“ durch die Angabe „22“ und die Angabe „21“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

 b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; sie beträgt jedoch höchstens 160 Euro.“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

 „(1) Die Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr wird für die Versteigerung und andere Verwertung von beweglichen und unbeweglichen Gegenständen erhoben.“

 b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

 aa) In Satz 2 wird die Angabe „21“ durch die Angabe „40“ und die Angabe „32“ durch die Angabe „55“ ersetzt.

 bb) In Satz 3 wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ und der Punkt am Ende durch die Wörter „; sie beträgt jedoch höchstens 10 000 Euro.“ ersetzt.

 c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

 „(3) Die Gebühr entsteht, sobald die Vollstreckungsdienstkraft oder eine sonstige beauftragte Person Schritte zur Ausführung der Versteigerung oder Verwertung unternommen hat. Sie beträgt 40 Euro, soweit kein Erlös erzielt wird.“

 d) Absatz 4 wird aufgehoben.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „25“ durch die Angabe „37“ ersetzt.

6. In § 9 Satz 2 und § 10 Satz 2 wird jeweils die Angabe „65“ durch die Angabe „500“ ersetzt.

7. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

 „Die Gebühr beträgt mindestens 30 Euro und höchstens 300 Euro.“

8. § 12 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

 a) In Satz 2 wird die Angabe „75“ durch die Angabe „150“ ersetzt.

 b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

 „Nimmt die Zwangsräumung mehr als drei Stunden in Anspruch, fällt ein Zeitzuschlag in Höhe von 22 Euro für jede weitere angefangene Stunde an. Maßgebend ist dabei die Amtshandlung vor Ort.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Sie beträgt 15 Euro bis 300 Euro in einfachen Fällen, 300 Euro bis 2 500 Euro bei umfangreichem Verwaltungsaufwand und 2 500 Euro bis 10 000 Euro bei außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand.“

 b) In Absatz 2 wird das Wort „Ersatz-vornahme“ durch das Wort „Ersatzvornahme“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für jede Dienstreise und jeden Dienstgang der Vollstreckungsdienstkraft wird ein Wegegeld bei einer Entfernung von bis zu 10 Kilometern in Höhe von 6 Euro, bis zu 20 Kilometern in Höhe von 12 Euro, bis zu 30 Kilometern in Höhe von 18 Euro, bis zu 40 Kilometern in Höhe von 24 Euro und darüber hinaus in Höhe von 30 Euro erhoben. Dabei ist jeweils die einfache Strecke zugrunde zu legen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. Zustellungsentgelte, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. September 2025

Der Minister des Innern und für Kommunales

René Wilke

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung
des Landes Brandenburg